

Arbeitsrechte kirchlich Beschäftigter sichern

Die Kirchen sind, vor allem über ihre Wohlfahrtsverbände, ein maßgeblicher Dienstleister im sozialen Bereich. Dadurch kommt ihnen auch als Arbeitgeber eine wichtige Verantwortung zu, wirtschaftliche und soziale Rechte der Beschäftigten zu respektieren und dadurch ein gesellschaftliches Beispiel zu geben.

Diese Verantwortung ist auch von den christlichen Kirchen in Deutschland immer wieder bekräftigt worden. So heißt es im gemeinsamen Sozialwort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz („Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“):

„Die Kirchen sind als Arbeitgeber, Eigentümer von Geld- und Grundvermögen, Bauherr oder Betreiber von Einrichtungen und Häusern auch wirtschaftlich Handelnde. Sie können nicht Maßstäbe des wirtschaftlichen Handelns formulieren und öffentlich vertreten, ohne sie auch an sich selbst und das eigene wirtschaftliche Handeln anzulegen. Mit Recht wird dies als eine Frage der Glaubwürdigkeit angesehen.“ (Abschnitt 6.1, Das eigene wirtschaftliche Handeln der Kirchen)

Diese Verantwortung wird zweifellos gerade durch die Konkurrenzsituation im Bereich sozialer Dienstleistungen, durch die Veränderungen des Arbeitsrechts und der Tarifleistungen in den letzten Jahren, ernsthaft auf die Probe gestellt. Umso wichtiger ist es, dass der Staat, der ebenfalls auch als Arbeitgeber in diesem Spannungsfeld handeln muss, in den Kirchen weiterhin Bündnispartner für Solidarität und Gerechtigkeit im Arbeitsleben findet und darüber mit ihnen das gemeinsame Gespräch sucht. Im Land Bremen kommt dem Senator für kirchliche Angelegenheiten, als besonderer Ansprechpartner für Kirchen und Religionsgemeinschaften, hier eine wichtige Aufgabe zu. Probleme mit der Wahrung tariflicher und ArbeitnehmerInnenrechte haben sich in letzter Zeit innerhalb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche vor allem bei der Stiftung Friedehorst ergeben. Durch eine Vielzahl von Ausgliederungen und Umstrukturierungen ist die Situation entstanden, dass Beschäftigte, die gleiche Dienste in der gleichen räumlichen Einheit tun, zu unterschiedlichen Tarifen bezahlt werden. Die Gründung einer eigenen Leiharbeitsfirma, „parat“, hat die Lage verschärft, die Gründung der Diakonischen Dienste 1 und 2 hat die Vermengung von Zeitarbeit, Teilauslagerung und Aufspaltung der Belegschaft noch weiter vorangetrieben. Die Zerschlagung der Betriebseinheiten in Friedehorst hatte auch das Zerschlagen von Mitarbeitervertretungen zum Ziel. Aber mittlerweile gibt es eine neue Gesamtmitarbeitervertretung für alle Töchter. Seit diesem Jahr wird auch in großem Umfang in die sogenannte "Stiftung Friedehorst" eingestellt. Auch dort findet der Diakonie-Tarif keine Anwendung. Es steht zu befürchten, dass die organisatorische Zersplitterung mit ihren unterschiedlichen Tarifen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch dahingehend wirkt, die Beschäftigten in der Wahrnehmung ihrer Arbeitsrechte und ihrer Tarifautonomie zu verunsichern und einzuschüchtern.

Am 12.11.2008 tagt die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und verhandelt die Lohnrunde. Dies ist einer der anstehenden Termine, bei denen die Mitarbeiter- und Tarifsituation im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche zur Sprache kommen wird und kommen sollte.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft fordert den Präsidenten des Senats und Bürgermeister Jens Böhrnsen auf, sich in seiner Eigenschaft als Senator für kirchliche Angelegenheiten dafür einzusetzen, dass die über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes in Bremen nicht von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt werden, die durch die Tarifeinigungen im Öffentlichen Dienst, beim Roten Kreuz und bei der Caritas markiert werden.
2. Die Bürgerschaft fordert den Präsidenten des Senats und Bürgermeister Jens Böhrnsen auf, sich in seiner Eigenschaft als Senator für kirchliche Angelegenheiten dafür einzusetzen, dass die Beschäftigten der kirchlichen Wohlfahrtsverbände nicht in ihren ArbeitnehmerInnenrechten zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Interessen behindert werden. Auch Beschäftigte der Wohlfahrtsverbände haben das Recht auf Arbeitskampf – insbesondere das Recht zu streiken - und auf Vertretung ihrer Interessen. Die verschiedentlich geäußert-

te Drohung, dass Beschäftigte, die diese Rechte wahrnehmen, mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben, widerspricht der von ihnen selbst betonten Verantwortung der Kirchen als Arbeitgeber in sozialer und wirtschaftlicher Verantwortung.

3. Die Bürgerschaft fordert den Präsidenten des Senats und Bürgermeister Jens Böhrnsen auf, sich in seiner Eigenschaft als Senator für kirchliche Angelegenheiten dafür einzusetzen, dass es bei den Konflikten zwischen Belegschaft und Geschäftsleitung der Stiftung Friedehorst zu einer Einigung kommt, bei der die selbstverständlichen Rechte der MitarbeiterInnen bestätigt werden und die unbefriedigende Situation einer tarif- und arbeitsrechtlichen Spaltung mit all ihren negativen Konsequenzen, überwunden wird. Die Regelungen der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschland (AVR-DW EKD) zur Tariftreue und Begrenzung der Leiharbeit (§ 1 Abs. 5) dürfen nicht ausgehebelt werden.
4. Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, bei der Vergabe von Aufträgen und bei der Zuwendung von Mitteln an Einrichtungen der Kirchen die Einhaltung von Mindestlöhnen und Tariftreue, im Rahmen der aktuell geltenden Regelungen, zur Bedingung zu machen, so wie bei anderen Auftragnehmern und Zuwendungsempfängern auch.

Inga Nitz, Klaus-Rainer Rupp, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE